

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Hemslinger Moor"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung.....	1
2	Gebietsbeschreibung.....	1
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente.....	1
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes.....	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse.....	2
3	Schutzwürdigkeit.....	2
3.1	FFH-Lebensraumtypen und Arten.....	2
3.2	Weitere Pflanzenarten.....	2
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit.....	3
5	Entwicklungsziele.....	3
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes.....	4
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote).....	4
6.2	Freistellungen.....	5

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz¹ (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung" wurde 2004 in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung übernommen und hätte bereits bis Ende 2010 national gesichert werden müssen.

2004 wurde eine Basiskartierung des FFH-Gebietes zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Der überwiegende Teil der FFH-Lebensraumtypen im Hemslinger Moor befindet sich demnach in einem ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand C) und muss aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, die bestehende Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hemslinger Moor" an die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet anzupassen. Das Naturschutzgebiet wurde 1990 von der Bezirksregierung Lüneburg erlassen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 38 „Wümmeniederung“ gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 5 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie).

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG ist ein nur randlich erschlossenes, weitgehend störungsfreies, überwiegend mit Birken-Bruch- und Birken-Kiefern-Moorwald bewachsenes, vorentwässertes und teilweise abgetorfte Hochmoor mit zahlreichen alten Handtorfstichen. Verstreut kommen auf feuchten bis überstauten Hochmoor- und Anmoorböden Wollgras-Torfmoos-Gesellschaften, Anmoorheiden und Pfeifengras- sowie teilweise verbuschte Besenheide-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Degenerationsstadien vor. Im Gebiet verteilt befinden sich zahlreiche brachgefallene Feuchtwiesen, im Süden auch einige noch extensiv als Mähwiese genutzte Grünlandbereiche.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die bestehende Abgrenzung des NSG bleibt bis auf die Herausnahme der Veerseniederung im Norden erhalten. Hierbei handelt es sich um zwei extensiv genutzte Grünlandflächen und die Veerse, die aus fachlichen Gründen in das geplante NSG "Veerseniederung" übergehen. Somit verringert sich die bisherige Größe des NSG von 320 ha auf 314 ha.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Der Großteil der Flächen im Hemslingen Moor ist im öffentlichen Eigentum (Land Niedersachsen, Niedersächsische Landesforsten, Landkreis Rotenburg (W.) sowie Gemeinde). Nur ein kleiner Teil des Gebietes ist in Privatbesitz.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen und Arten

Bei der Basiserfassung des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" von 2004 wurden im Hemslinger Moor folgende prioritäre (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrige Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

91D0 - Moorwälder

übrige Lebensraumtypen

3160 - Dystrophe Stillgewässer

4010 - Feuchte Heiden mit Glockenheide

7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

3.2 Weitere Pflanzenarten

Neben den FFH-Lebensraumtypen konnte eine Reihe von regional bzw. landesweit gefährdeten Gefäßpflanzen der Roten Liste Niedersachsen im Hemslinger Moor festgestellt werden:

Gefäßpflanzen

Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)

Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*)

Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)

Faden-Binse (*Juncus filiformis*)

Kopfige Hainsimse (*Luzula congesta*)

Gagelstrauch (*Myrica gale*)
 Sumpfquendel (*Peplis portula*)
 Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*)
 Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)
 Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*)
 Rasige Haarsimse (*Trichophorum cespitosum*)
 Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
 Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*)

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG² im Hemslinger Moor. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Das Hemslinger Moor wird vor allem durch die Entwässerung stark beeinträchtigt. Ein Ziel der Verordnung ist somit die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Hochmoores sowie der Übergangs- und Schwingrasenmoore. Die Heidefläche mit den angrenzenden Borstgrasrasen befindet sich aufgrund der extensiven Beweidung in einem mittleren bis guten Zustand. Gefährdungen könnten durch Verbuschung entstehen, sofern die derzeitige Nutzungsform aufgegeben wird.

5 Entwicklungsziele

Die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Hochmoores ist das vorrangige Ziel der Verordnung. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung naturnaher dystropher Teiche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, regenerationsfähiger Hochmoore sowie naturnaher Moorwälder verschiedener Ausprägung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz vor Nährstoffeinträgen durch angrenzende Nutzung (z. B. durch Einzäunung) ▪ Keine weitere Entwässerung ▪ Wiedervernässung ▪ Entfernung von standortfremden Gehölzen
Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Borstgrasrasen auf Binnendünen und am Talrand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung (extensive Nutzung, keine Düngung) ▪ Pflegemaßnahmen (z. B. Entkusseln)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbruchverbot von Grünland in Acker ▪ Fortführung der extensiven Nutzung ▪ Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur nach vorheriger Anzeige zulässig
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein neuer Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen für das geplante NSG Hemslinger Moor

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen. Dies soll erreicht werden durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung des Hemslinger Moores nichts entgegensteht.

Das Verbot Nr. 2 „Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden“ entspricht § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gibt es im Naturschutzgebiet aber keine Ausnahme für Behörden wie z. B. Unterhaltungsverbände, da die Röhrichtbestände für viele Arten, wie beispielsweise die Grüne Flussjungfer (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie), einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlupfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 12 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 freigestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen z. B. Großveranstaltungen in dem Naturschutzgebiet unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Befreiung gemäß § 6 der Verordnung möglich.

Das Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 in einer Entfernung bis zu 200 m von der Grenze des NSG dient dem allgemeinem Schutz des Gebietes.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 12 ausdrücklich verboten. Die Lagerung von Stallmist im NSG, auch wenn es nur für eine bestimmte Zeit ist, ist ebenfalls nicht zulässig.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 13 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp betroffen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch auch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann.

Eine Beweidung von Waldflächen stellt eine schleichende Waldumwandlung dar und ist nach dem NWaldLG³ unzulässig. Da in einigen Waldbereichen im NSG eine Beweidung stattfindet, wird dies in § 3 Abs. 1 Nr. 18 ausdrücklich als Verbot mit aufgenommen.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 3 Nr. 4), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Des Weiteren darf das Schutzgebiet gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagd ausübungs berechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das

³ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) i. d. F. vom 26.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 7/2009 S. 112)

Gebiet in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben betreten. Sofern sie im Rahmen von nicht hoheitlichen Aufgaben das Gebiet betreten möchten, ist dies nur nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde möglich. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen anderer Behörden und deren Beauftragte nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist untersagt. Basenreicher Naturstein z.B. Kalkschotter kommt in dieser Region nicht vor. Durch diese Regelung soll vermieden werden, derartige Materialien von außerhalb hier zu verbauen, da es u. a. zur Florenverfälschung kommen kann. Zudem können diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken und würden somit die Moorwälder beeinträchtigen.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt, d. h. die Gräben können bei Bedarf auch mechanisch (Bagger, Mähkorb etc.) geräumt werden. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie des § 39 BNatSchG. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird." Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Für unverzichtbare Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen, um zu verhindern, dass z. B. mit Bauschutt das Ufer befestigt wird. Die Befestigung sollte nur mit naturnahem Material, wie z. B. Lesesteinen, erfolgen.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Wenn bestimmte, bestehende jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind (z. B. Wildäcker auf Flächen, die für die Grünlanderhaltung oder -entwicklung vorgesehen sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Wildäcker) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die Fläche im Norden des Gebietes besteht zum Teil aus Heide und zum Teil aus Borstgras-Magerrasen und soll als Offenlandbiotop erhalten werden. Da es sich zudem um die FFH-Lebensraumtypen 4010 "Feuchte Heiden mit Glockenheide" und 6230 "Artenreiche Borstgrasrasen" handelt, sind Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Die Regelungen zur Forstwirtschaft werden aus der bestehenden Verordnung übernommen und teilweise ergänzt. Sie gelten nur für eine privateigene Fläche im Süden des Gebietes. Für das restliche Gebiet ist lediglich die den Boden und Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres freigestellt. Weitere forstliche Maßnahmen sind nicht zulässig.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 5 Abs. 2 der Verordnung dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. der gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG), des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.